



# Zertifizierungsprogramm



**Abteilung**  
**Verarbeitung**  
(Verarbeitung, Handel, Lagerung,  
Lohnverarbeitung)



**Standards:**  
**Tiroler Bergkäse g.U. gemäß VO (EG) 1151/2012 idgF,**  
**Verband der Tiroler Käserei- und Molkereifachleute,**  
**[www.fachleuteverband.at](http://www.fachleuteverband.at)**



Fotos: AMA, ABG, A. Zollitsch, C. Rafetzeder, BMDW

Die Veröffentlichung dieses Programmes erfolgt unter [www.agrovet.at](http://www.agrovet.at)

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Akkreditierung.....	3
Anwendungsbereich.....	3
Anforderungen.....	3
Tätigkeiten der agroVet GmbH.....	3
Personal.....	3
Antrag auf Kontrolle und Zertifizierung.....	4
Machbarkeitsprüfung.....	4
Vertragsabschluss.....	4
Grundanforderungen zur Aufnahme in das Kontrollverfahren.....	4
Notwendige Aufzeichnungen für die Kontrolle.....	5
Unterlagen für die Kontrolle.....	5
Rohstoffbeschaffung.....	5
Auslobung/Etikettierung.....	5
Verwendungsbestimmungen der Markenzeichen agrovet GmbH.....	6
Kontrolleinteilung/Auswahl des Kontrollors.....	6
Kontrollen.....	6
Risikomodell zur Ermittlung der Kontrollfrequenz.....	7
Kontrolldurchführung.....	7
Probenziehung/-analyse.....	7
Berichterstellung.....	7
Behandlung von Abweichungen und Nachreichungen.....	8
Zertifikat.....	8
Veröffentlichung der Zertifikate.....	8
Überwachung der Zertifikate und Prüfzeichen.....	8
Sanktion 1 Abmahnung.....	8
Sanktion 2 Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht.....	8
Sanktion 3 Kostenpflichtige Nachkontrolle.....	8
Sanktion 4 Ausschluss der betroffenen Warenpartie aus der Vermarktung mit der Kennzeichnung als zertifiziertes Produkt entsprechend der Rechtsgrundlage.....	9
Sanktion 5 Ausschluss des Unternehmens oder Lösung des Kontrollvertrages.....	9
Änderungen des Geltungsbereiches.....	9
Führen und Aufbewahren der Aufzeichnungen.....	9
Einsprüche, Beschwerden und Beanstandungen.....	10
Änderungen der Richtlinien.....	10
Vermarktung des Programmes.....	10

<p><b>Vorwort</b></p> <p>Die agroVet GmbH wurde im Jahr 1998 als Kontrollstelle gegründet. Aufgabe ist die Kontrolle und Zertifizierung nach Qualitätsstandards vom Urprodukt bis hin zum Letztverarbeiter.</p>	<p><a href="http://www.agroVet.at">www.agroVet.at</a></p>
<p><b>Akkreditierung</b></p> <p>Seit 2003 ist die agroVet GmbH gemäß ISO 17065 als Zertifizierungsstelle für Produkte von der Akkreditierung Austria akkreditiert. Damit ist gewährleistet, dass sie als <b>unabhängige, neutrale und kompetente</b> Stelle die Betriebe zertifiziert und alle Informationen vertraulich behandelt.</p> <p>Der Akkreditierungsumfang wird laufend zum Nutzen der Kunden erweitert und ist auf der Homepage abrufbar.</p> <p>Die agroVet GmbH kontrolliert und führt die Zertifizierung von Unternehmen auf die Einhaltung folgender akkreditierter Richtlinien durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und Durchführungsbestimmungen idgF</li> </ul>	<p><a href="http://www.agrovet.at/de/ueber-uns/akkreditierung">http://www.agrovet.at/de/ueber-uns/akkreditierung</a></p>
<p><b>Anwendungsbereich</b></p> <p>Dieses Programm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der agroVet GmbH die Grundlage der Kontrolle und/oder Zertifizierung der Spezifikation Tiroler Bergkäse g.U. gemäß VO (EG) 1151/2012 idgF, Verband der Tiroler Käserei- und Molkereifachleute, für Betriebe und erlaubt diesen, die zertifizierten Produkte gemäß den genannten Richtlinien auszuloben und zu etikettieren. Den Betrieben sowie den Konsumentinnen und Konsumenten gibt es Vertrauen, wenn die agroVet GmbH als unabhängige, neutrale und kompetente Stelle bewertet und zertifiziert hat.</p> <p>Die Anforderungen sind in den jeweiligen Richtlinien genannt. In diesem Programm wird nur auf die Anforderungen gemäß Tiroler Bergkäse g.U. gemäß VO (EG) 1151/2012 idgF, Verband der Tiroler Käserei- und Molkereifachleute, verwiesen. Produkte dürfen nach den Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes der agroVet GmbH als solche ausgelobt werden.</p> <p>Das Programm findet bei allen Unternehmen Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und/oder des Vertriebes von Erzeugnissen auf die Spezifikation Tiroler Bergkäse g.U. gemäß VO (EG) 1151/2012 idgF, Verband der Tiroler Käserei- und Molkereifachleute, hinweisen, inklusive Lohnunternehmen. Alle Zertifikate können tagesaktuell über die Homepage der agroVet GmbH <a href="http://www.agrovet.at">www.agrovet.at</a> abgerufen werden.</p>	<p><a href="http://www.agrovet.at">www.agrovet.at</a></p>
<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Die Anforderungen sind in der Produktspezifikation „Tiroler Bergkäse g.U.“ idgF sowie detailliert in der Projektbeschreibung festgelegt. Basis ist die VO (EU) Nr. 1151/2012 idgF.</p>	
<p><b>Tätigkeiten der agroVet GmbH</b></p> <p>Die Tätigkeiten der agroVet GmbH umfassen Kontrollen und Zertifizierungen für die genannten Standards. Im Regelfall führt die agroVet GmbH die Kontrollen selbst durch. Sollten andere Kontrollstellen für die Kontrolle von Betrieben herangezogen werden, müssen sie gemäß ISO 17065 akkreditiert sein bzw. den Anforderungen des zu kontrollierenden Standards entsprechen. Wird eine Kontrolle im Unterauftrag vergeben, wird vorab die Zustimmung des Kunden eingeholt. Werden im Rahmen der Kontrolle Proben gezogen, werden diese nur an akkreditierte Labore versandt (ISO 17025).</p>	<p><a href="http://www.agrovet.at">www.agrovet.at</a></p>
<p><b>Personal</b></p> <p>Die agroVet GmbH setzt für die Kontrolle und Zertifizierung erfahrenes und unbefangenes Personal ein. Für den jeweiligen Betrieb bzw. die jeweiligen Branchen wird unter Berücksichtigung der Kompetenz sowie der Unbefangenheit der jeweilige Kontrollor ausgewählt. Die Überprüfung der Kontrollergebnisse erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip: nach erfolgter Kontrolle wird die Zertifizierung von einer anderen kompetenten, unbefangenen Person durchgeführt.</p>	<p><a href="http://www.agrovet.at/de/ueber-uns/team">http://www.agrovet.at/de/ueber-uns/team</a></p>

<p><b>Antrag auf Kontrolle und Zertifizierung</b></p> <p>Interessierte Kunden informieren sich am besten über die Anforderungen und den Ablauf der Kontrolle und Zertifizierung auf der Homepage der agroVet GmbH: „<a href="https://www.agrovet.at">www.agrovet.at</a>“ Bei Anmeldung von Interessenten werden die Betriebsdaten auf der „Checkliste Neukunden“ schriftlich erfasst. Die Anfrage kann telefonisch, per E-Mail oder direkt über die Homepage erfolgen. Der Betrieb erhält daraufhin Informationsmaterial (bzw. die Information, wo diese auf der Homepage auffindbar) und das Offert gemäß aktuellem Tarifschema zugeschickt.</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/gu-gga-gts/">https://www.agrovet.at/gu-gga-gts/</a></p>
<p><b>Machbarkeitsprüfung</b></p> <p>Positive Machbarkeit: Die ausgefüllte „Checkliste Neukunden“ (= Registrierungsformular) wird zur Machbarkeitsprüfung an den Fachbetreuer weitergeleitet. Dieser überprüft anhand der vorliegenden Daten die Machbarkeit der Dienstleistung. Etwaige Ergänzungen und/oder Unklarheiten werden vom Fachbetreuer nach Absprache mit dem interessierten Kunden ergänzt.</p> <p>Der Fachbetreuer muss eine Bewertung der Informationen, die er erhalten hat, vornehmen, um sicherzustellen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Informationen über den Kunden und das Produkt ausreichend für die Durchführung des Zertifizierungsprozesses sind;</li> <li>alle bekannten Differenzen im Verständnis zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Kunden geklärt werden, einschließlich der Vereinbarung bezüglich der Normen oder der normativen Dokumente;</li> <li>der Geltungsbereich der angestrebten Zertifizierung festgelegt ist;</li> <li>die Mittel zur Durchführung aller Evaluierungstätigkeiten verfügbar sind;</li> <li>die Zertifizierungsstelle über die Kompetenz und die Fähigkeit verfügt, die Zertifizierungstätigkeiten durchzuführen.</li> </ol> <p><u>Negative Machbarkeit</u> Ist die Durchführbarkeit nicht gegeben, so erfolgt durch den Fachbetreuer der Eintrag „NICHT-O.K.“. Der Grund der negativen Machbarkeit wird ebenfalls eingetragen. Der Betrieb wird vom Fachbetreuer darüber informiert.</p>	
<p><b>Vertragsabschluss</b></p> <p>Entscheidet sich der Betrieb für die angebotene Dienstleistung, erhält er folgende Unterlagen zugesandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrollvertrag</li> <li>• Allgemeine Geschäftsbedingungen</li> <li>• Tarife zur Betriebskontrolle</li> <li>• Sanktionskatalog</li> </ul> <p>Die Gebühren für die Kontrolle und Zertifizierung werden gemäß Tarifblatt verrechnet.</p> <p>Im Kontrollvertrag ist der Umfang der Kontrolle sowie die Vertragsdauer geregelt, weiter sind eventuelle Sanktionen und Probenahmen beschrieben.</p> <p>In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind der Umfang der Kontrolle, die Rechte und Pflichten des Kunden und die der agroVet GmbH, die Verwendung des Zeichens der agroVet, die Gebühren, die Haftung, die Vertraulichkeit, etc. geregelt.</p> <p>Ab Unterzeichnung des Kontrollvertrags gilt der Betrieb als Kunde für die genannten Dienstleistungen. Somit sind die Betriebe verpflichtet, die Bestimmungen für die Herstellung von Produktion laut genannter Spezifikation oder Richtlinie. Der Zertifizierungsnachweis wird erst nach positiv abgeschlossener Kontrolle ausgestellt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Produkte entsprechend dem oben erwähnten Anwendungsbereich vermarktet werden.</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/">https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</a></p> <p><a href="https://www.abg.at/das-unternehmen/geschftsbedingungen/">https://www.abg.at/das-unternehmen/geschftsbedingungen/</a></p>
<p><b>Grundanforderungen zur Aufnahme in das Kontrollverfahren</b></p> <p>Bei Aufnahme der Unternehmen in ein Kontrollverfahren muss das betreffende Unternehmen eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeiten erstellen und alle konkreten Maßnahmen festlegen, die auf</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at">www.agrovet.at</a></p>

<p>Ebene der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeiten zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften der Spezifikation Tiroler Bergkäse g.U. gemäß VO (EG) 1151/2012 idgF, Verband der Tiroler Käserei- und Molkereifachleute, zu gewährleisten. Diese Informationen müssen für die Kontrolle aktuell gehalten werden.</p>	
<p><b>Notwendige Aufzeichnungen für die Kontrolle</b></p> <p>Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Kontrolle zu überprüfen muss ein bestimmtes Mindestmaß an Aufzeichnungen geführt und für die Kontrolle bereitgehalten werden.</p> <p>Anlässlich der mindestens einmal jährlich erfolgenden Kontrolle hat der Betrieb nachzuweisen, dass dieser die Vorgaben der Spezifikation idgF einhält bzw. eingehalten hat. Ein zentraler Punkt dieser Kontrolle ist die Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung. Der Betrieb hat dabei zu belegen, dass ausreichend der Spezifikation entsprechende Rohstoffe eingekauft wurden, um die relevanten Produkte herzustellen. Dies unter Berücksichtigung von Rezepturanteilen, Ausbeuten und Lagerinventaren. Für die Zertifizierung der Produkte laut Spezifikation muss dieser Abgleich durchführbar und stimmig sein.</p> <p>Zentrale Voraussetzung für die Durchführung einer Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung ist das vollständige Vorhandensein der oben genannten Dokumente. Eine Warenbuchhaltung auf EDV-Basis oder eine manuell erstellte Übersicht der Rohstoffeinkäufe und Produktverkäufe, sowie der Produktionsaufzeichnungen kann den Aufwand für die Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung stark reduzieren und hilft Kontrollkosten zu sparen.</p>	<p><a href="http://www.agrovet.at">www.agrovet.at</a></p>
<p><b>Unterlagen für die Kontrolle</b></p> <p>Folgende Unterlagen sind zu sammeln und gegebenenfalls in Übersichtstabellen aktuell zu führen:</p> <p>Eine Liste aller zugekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie der verwendeten Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe zusammen mit den Namen und der Anschrift der jeweiligen Lieferanten sowie dem Nachweis, dass es sich bei den zugekauften Produkten um ein erlaubtes Produkt handelt. Als Nachweis dienen Produktetiketten, Warenbegleitpapiere, die den Tiroler Bergkäse g.U.-Hinweis in vorgeschriebener Form und den Namen der Kontrollstelle enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lieferscheine bzw. Rechnungen</li> <li>• Rezepturen</li> <li>• Zur Nachvollziehung der verarbeiteten Menge der einzelnen Rohstoffe dienen Produktionsaufzeichnungen.</li> </ul>	<p><a href="http://www.agrovet.at">www.agrovet.at</a></p>
<p><b>Rohstoffbeschaffung</b></p> <p>Zur Herstellung von Tiroler Bergkäse g.U. darf nur Tiroler Bergkäse g.U. zertifizierte Rohmilch verwendet werden.</p> <p><u>Web-Lieferantenmanagement</u> Auf Wunsch können die Kunden ihre Lieferanten im Web verwalten und erhalten zusätzlich immer automatisch die relevanten Zertifizierungsergebnisse (z. B. Web-Lieferantenmanagement für Molkereien).</p>	
<p><b>Auslobung/Etikettierung</b></p> <p>Die Kennzeichnung eines Produktes ist im Art. 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 1151/2012 festgelegt. Erzeugnisse, die mit der Bezeichnung "Geschützter Ursprung" vermarktet werden, müssen das entsprechende EU-Zeichen in der Etikettierung anführen. Darüber hinaus sollte der eingetragene Name des Erzeugnisses im selben Sichtfeld erscheinen. Die Angabe "Geschützter Ursprung" oder die Abkürzung „g.U.“ muss in der Etikettierung erscheinen.</p>	<p><a href="http://www.agrovet.at">www.agrovet.at</a></p>

<p>Ein Produkt, welches die gesetzlichen Anforderungen bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vollständig erfüllt, darf somit auch in keiner Weise mit einem Hinweis auf den Standard deklariert werden!</p>	
<p><b>Verwendungsbestimmungen der Markenzeichen agrovet GmbH</b></p>  <p>Betriebe dürfen das Logo der agroVet GmbH gratis ab Abschluss des Kontrollvertrages zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen gemäß den Verwendungsbestimmungen der agroVet GmbH verwenden.</p> <p>Die Logos können teilweise in Druckqualität von der Homepage geladen werden. Die Bestimmungen müssen sowohl bei der Etikettierung als auch beim Werbematerial eingehalten werden, eine missbräuchliche Verwendung wird geahndet.</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/">https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</a></p> <p><a href="http://www.agrovet.at/images/downloads/pdf/Verwendungsbestimmungen%20Markentzeichen_2013.pdf">http://www.agrovet.at/images/downloads/pdf/Verwendungsbestimmungen%20Markentzeichen_2013.pdf</a></p>
<p><b>Kontrolleinteilung/Auswahl des Kontrollors</b></p> <p>Die Auswahl des Kontrollors für den jeweiligen Betrieb erfolgt vom Fachbetreuer unter Berücksichtigung seiner Kompetenz sowie der Unbefangenheit. Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahrung in der jeweiligen Produktionssparte</li> <li>• kein regionales Marktinteresse mit/gegen den jeweiligen Betriebsführer</li> <li>• keine verwandtschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zum jeweiligen Betriebsführer / keine persönliche, wirtschaftliche Befangenheit gegenüber dem jeweiligen Betriebsführer</li> <li>• Rotation der Kontrolloren am Betrieb</li> </ul> <p>Der Kontrollor erhält die Auftragsliste und prüft die einzelnen Aufträge auf Unbefangenheit und Durchführbarkeit. Ist der Kontrollor bei einem Betrieb/Auftrag nicht unbefangen oder ist die Durchführbarkeit (z.B. quantitativ) nicht gegeben, so teilt er die Begründung schriftlich der agroVet mit. Der jeweilige Auftrag wird zurückgezogen.</p>	
<p><b>Kontrollen</b></p> <p>Durchgeführt werden drei Arten von Kontrollen durch kompetentes, unbefangenes Personal:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Hauptkontrolle</u> Einmal jährlich stattfindende vollständige Kontrolle der Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder sonstiger Stätten. Diese Kontrollen erfolgen in der Regel angekündigt.</li> <li>• <u>Stichprobe</u> Die Anzahl von Stichprobenkontrollen wird je Betrieb gemäß unserem Risikomodelle jährlich neu ermittelt, die Kontrollen werden in der Regel unangekündigt durchgeführt.</li> <li>• <u>Zusatzkontrolle</u> Die Zusatzkontrolle ist eine Kontrolle außerhalb unseres Risikomodelles aufgrund von negativen Kontrollergebnissen. Diese Kontrollen erfolgen in der Regel angekündigt.</li> </ul> <p><u>Wiederkehrende Kontrolle</u> Wiederkehrende Kontrollen erfolgen in der neuen Kontrollsaison des Folgejahres</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/">https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</a></p>

<p><b>Risikomodell zur Ermittlung der Kontrollfrequenz</b></p> <p>Je Kalenderjahr findet eine Hauptkontrolle statt. Darüber hinausgehende Kontrollen (d.h. Zusatzkontrollen od. Stichproben im laufenden Jahr) basieren auf unserem Sanktionsmodell (Sanktion 3 und Sanktion 4) und der „Richtlinie jährliche Kontrollplanung g.U., g.g.A., g.t.S. und g.A.“ idgF.</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/">https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</a></p>
<p><b>Kontrolldurchführung</b></p> <p><u>Kontrollvorbereitung</u></p> <p>Der Kontrollor vereinbart einen Termin mit dem Betrieb. Die agroVet übermittelt eine Terminbestätigung (bzw. Terminvereinbarung) inkl. Auditplan und entsprechender Übersicht zur Vorbereitung (kontrollrelevante Unterlagen) an den Betrieb.</p> <p>Der Kontrollor bereitet sich auf die Kontrolle fachlich vor.</p> <p><u>Kontrolle vor Ort</u></p> <p>Der Kontrollor stellt sich vor und erläutert einleitend die Vorgehensweise und Schwerpunkte der aktuellen Kontrolle und verweist auf die Vertraulichkeit. Die Kontrolle wird mittels Checkliste durchgeführt. Bei etwaigen Abweichungen erfolgt die Sanktionierung gemäß Sanktionskatalog. Die relevanten Einheiten bzw. relevanten Betriebe und Betriebsstätten werden gemeinsam mit den verantwortlichen Personen besichtigt.</p> <p>Bei der Kontrolle wird auch geprüft, ob bei den Kunden Beschwerden oder Beanstandungen Dritter eingegangen sind, und ob sofort Maßnahmen ergriffen wurden.</p> <p>Laut Kontrollvertrag ist der Betrieb verpflichtet, jede Beanstandung seiner von der agroVet zertifizierten Produkte durch Dritte (übergeordnete Behörde, gleichartige Prüfstelle, Konsument) an die agroVet zu melden und unverzüglich Maßnahmen zu treffen. Dies betrifft Beanstandungen, die direkt an den Betrieb gerichtet sind und sich auf ein Prüfkriterium beziehen.</p> <p><u>Kontrollergebnis</u></p> <p>Der Kontrollor dokumentiert das Kontrollergebnis und gegebenenfalls Abweichungen mit den Sanktionen gemäß Sanktionskatalog in der Checkliste. Daraus wird digital der Kontrollbericht erstellt. Die festgestellten Abweichungen und notwendigen Maßnahmen inkl. Fristen werden mit dem Betriebsbegleiter besprochen, Unklarheiten und offene Punkte werden geklärt. Der Betriebsbegleiter nimmt die dokumentierten Kontrollergebnisse mit seiner Unterschrift zur Kenntnis. Der Bericht wird via E-Mail an den Betrieb übermittelt. Sollte es von Seiten des Betriebes gewünscht werden oder keine E-Mail-Adresse zur Verfügung stehen, wird der Bericht ebenfalls per Post übermittelt. Der Bericht steht dem Betrieb auch in seinem Kundenportal der agroVet zur Verfügung.</p>	
<p><b>Probenziehung/-analyse</b></p> <p>Bei welchen Unternehmen/Produkten Proben zu ziehen sind, obliegt der Kontrollstelle. Die Auswahl der Probenziehung erfolgt stichprobenartig bzw. aufgrund eines Verdachts.</p> <p>Werden nicht erlaubte Mittel oder Verfahren festgestellt, kann es in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu Vermarktungssperren oder Verwaltungsstrafen kommen.</p> <p>Die Verrechnung der Probenahme erfolgt laut Tarifblatt der agroVet.</p>	<p><a href="https://www.abg-cert.com/files/2000162.pdf">https://www.abg-cert.com/files/2000162.pdf</a></p>
<p><b>Berichterstellung</b></p> <p>Die Kontrolle wird von einem kompetenten Zertifizierer im Vier-Augenprinzip in fachlicher Hinsicht auf ihre Nachvollziehbarkeit bzw. Richtigkeit überprüft.</p> <p>Bei einer Änderung, welche im Rahmen der Zertifizierung erfolgt, wird dem Kunden ein aktualisierter Bericht nochmals aktiv zur Kenntnis gebracht. Gegen diesen Kontrollbericht kann binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden, andernfalls gilt er als akzeptiert.</p>	

<p><b>Behandlung von Abweichungen und Nachreichungen</b></p> <p>Sollten bei der Kontrolle Abweichungen auftreten, werden Sanktionen gemäß Sanktionskatalog von 1 bis 5 vergeben. Sollte ein Ergebnis auftreten, das zu Sanktion 4 oder 5 führt, werden diese sofort bearbeitet.</p> <p>Nachreichungen von Kunden müssen schriftlich gemacht und nochmals bewertet werden. Dem Unternehmen kann grundsätzlich erst nach fristgerechter Erfüllung der genannten Auflagen und Sanktionen ein Zertifikat ausgestellt werden.</p>	<p><a href="http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf">http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</a></p>
<p><b>Zertifikat</b></p> <p>Sind alle Auflagen erfüllt, erhält der Betrieb ein aktualisiertes Zertifikat (oder auch mehrere) und diese/s wird gemeinsam mit der Rechnung zugesandt.</p> <p>Das Zertifikat kann entweder nicht ausgestellt oder kann nachträglich entzogen werden, falls die Entrichtung der Kontroll- und Zertifizierungskosten unterlassen wird.</p> <p>Die agroVet GmbH ist berechtigt, die Kontrollergebnisse an die zuständige Behörde und gegebenenfalls an weitere Berechtigte zu übermitteln.</p> <p>Das Zertifikat ist zum bis 31.01. des jeweiligen Folgejahres, basierend auf die Hauptkontrolle gültig.</p>	
<p><b>Veröffentlichung der Zertifikate</b></p> <p>Die agroVet betreibt gemeinsam mit Partnerkontrollstellen die Zertifikat-Plattform EASY-CERT. Die aktuellen Zertifikate können Kunden und Konsumenten von unserer Homepage unter <a href="http://www.agrovet.at">www.agrovet.at</a> im Menüpunkt „easy-cert“ gratis downloaden. Über diese Plattform können Zertifikate und weitere Informationen zu zertifizierten Betrieben der agroVet abgerufen werden.</p>	<p><a href="http://www.easy-cert.com">www.easy-cert.com</a></p>
<p><b>Überwachung der Zertifikate und Prüfzeichen</b></p> <p>Die ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate und Prüfzeichen ist in den Geschäftsbedingungen geregelt.</p> <p>Die Kunden sind angehalten, dass sie die agroVet über alle Änderungen im Unternehmen und bei den Produkten rasch informieren.</p> <p>Im Zuge der Kontrolltätigkeit wird die ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate sowie der Zeichen überwacht. Alle Mitarbeiter und Kontrolloren sind verpflichtet, entdeckten Missbrauch zu melden.</p> <p>Wird die missbräuchliche Verwendung eines gültigen Zertifikates festgestellt, so wird eine angemessene Sanktionsmaßnahme ergriffen. Wird die Verwendung eines ungültigen Zertifikates festgestellt, wird der Betrieb aufgefordert, ein gültiges Zertifikat nachzureichen. Kann kein gültiges Zertifikat erbracht werden, erfolgt die Sanktionierung entsprechend gültigem Sanktionskatalog.</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/">https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</a></p>
<p><b>Sanktion 1 Abmahnung</b></p> <p>Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.</p>	<p><a href="http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf">http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</a></p>
<p><b>Sanktion 2 Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht</b></p> <p>Diese Sanktion erfordert Verbesserungen hinsichtlich Aufzeichnungen/Nachvollziehbarkeit bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.</p>	<p><a href="http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf">http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</a></p>
<p><b>Sanktion 3 Kostenpflichtige Nachkontrolle</b></p> <p>Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Warenpartie zur Folge haben, vergeben.</p>	<p><a href="http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf">http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</a></p>



<p><b>Sanktion 4 Ausschluss der betroffenen Warenpartie aus der Vermarktung mit der Kennzeichnung als zertifiziertes Produkt entsprechend der Rechtsgrundlage</b></p> <p>Diese Sanktion wird vergeben, wenn ein Produkt bzw. ein Betrieb aus der Vermarktung - mit dem Hinweis auf die Rechtsgrundlage - ausgeschlossen werden muss. Die Dauer des Vermarktungsverbotes für das Produkt bzw. für den Betrieb muss mit der Behörde abgesprochen werden.</p> <p>Der Lebensmittelbehörde des zuständigen Bundeslandes wird ein Vorschlag der Sanktionierung gesandt und in Absprache mit dieser weiter bearbeitet. Nach dem Eintreffen der Entscheidung der Lebensmittelbehörde werden die Auflagen bewertet.</p>	<p><a href="http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf">http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</a></p>
<p><b>Sanktion 5 Ausschluss des Unternehmens oder Lösung des Kontrollvertrages</b></p> <p>Der Betrieb kündigt den Kontrollvertrag oder es liegt beim Genehmigungsinhaber eine unlösbare Situation gemäß Kontrollvertrag vor oder es wurden bei der Kontrolle sehr schwerwiegende Mängel vorgefunden. Daraufhin erhält der Betrieb schriftlich folgende Infos:</p> <p>„Ab diesem Datum sind Sie nicht mehr befugt, Ihre Produkte in Vermarktung, Etikettierung bzw. Deklaration mit einem Hinweis auf die genannte Spezifikation zu versehen.</p> <p>Ebenso darf das Logo und der Name agroVet GmbH nicht mehr verwendet werden. Sollte Werbematerial von der agroVet verwendet werden, weisen wir darauf hin, dass dieses ab sofort seine Gültigkeit verliert.</p> <p>Das Zertifikat ist ungültig, das Original muss sofort an uns zurückgesandt werden.“  Werden das Zertifikat und/oder die Etiketten nach Kündigung des Vertrages missbräuchlich verwendet, behalten wir uns rechtliche Schritte vor.“  Die Lösung wird in der Adress- und Zertifizierungsdatenbank vermerkt und die Produkte werden ab sofort nicht mehr auf der Zertifikat-Plattform EASY-CERT veröffentlicht.</p> <p>Das Zertifikat verliert die Gültigkeit (falls das Zertifikat bereits versandt war) bzw. es wird kein neues Zertifikat erstellt.</p>	<p><a href="http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf">http://www.abg.at/wp-content/uploads/2021/05/2000211.pdf</a></p>
<p><b>Änderungen des Geltungsbereiches</b></p> <p>Der Betrieb verpflichtet sich, die agroVet GmbH unverzüglich schriftlich über wesentliche Veränderungen im Betrieb gegenüber den Angaben in der Betriebsbeschreibung zu informieren.</p> <p>Der Betrieb verpflichtet sich, die agroVet GmbH unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er sich aus dem Kontrollsystem zurückzieht oder der zu kontrollierende Betrieb oder Betriebsteil an einen anderen Rechtsträger übergeht bzw. von einem anderen Rechtsträger fortbetrieben wird.</p> <p>Der Betrieb verpflichtet sich weiter, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem/den jeweils abgeschlossenen Vertrag/Verträgen auf den/die Rechtsnachfolger zu überbinden.</p> <p>Die agroVet GmbH setzt weitere Schritte (eventuell nochmals Kontrolle und Zertifizierung) und stellt bei Bedarf ein neues Zertifikat aus.</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/">https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</a></p>
<p><b>Führen und Aufbewahren der Aufzeichnungen</b></p> <p>Die Betriebe sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen und die Dokumentationen in der von der agroVet GmbH vorgeschriebenen Form und den von ihr umschriebenen Inhalten zu führen. Diese sind für einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren zu verwahren.</p> <p>Die agroVet GmbH gewährleistet, dass alle Informationen vertraulich behandelt werden und die Aufzeichnungen sicher aufbewahrt werden.</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/">https://www.agrovet.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/</a></p>

<p><b>Einsprüche, Beschwerden und Beanstandungen</b></p> <p>Die Transparenz der Tätigkeiten ist der agroVet GmbH sehr wichtig. Sollten bei Betrieben Unklarheiten bezüglich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit auftreten, kann der Betrieb mündlich, schriftlich oder über die Homepage Kontakt aufnehmen. Die Betriebe sowie Dritte haben die Möglichkeit, gegen Entscheidungen bei Inspektionen, Audits sowie Zertifizierungen schriftlich Einsprüche und Beschwerden einzulegen. Der Fall wird nochmals im Vier-Augen-Prinzip geprüft. Die weitere Bearbeitung erfolgt von unabhängigen Personen. Jene Person, die die Entscheidung getroffen hat, darf bei den weiteren Entscheidungen nicht federführend tätig sein. Aus rechtlichen Gründen müssen konkrete Einsprüche oder Beschwerden innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei uns einlangen.</p> <p>Außerdem ist der Betrieb dazu verpflichtet, Beanstandungen Dritter hinsichtlich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit aufzuzeichnen und diese unverzüglich schriftlich an die agroVet GmbH zu melden und zu beheben. Dies wird geprüft bzw. werden je nach Situation weitere Maßnahmen gesetzt.</p>	<p><a href="https://www.agrovet.at/einsprueche-beschwerden/">https://www.agrovet.at/einsprueche-beschwerden/</a></p>
<p><b>Änderungen der Richtlinien</b></p> <p>Der Betrieb muss stets die Produkthanforderungen erfüllen und gewährleisten, dass das Produkt den Anforderungen entspricht. Die agroVet GmbH informiert die Betriebe über Änderungen der Spezifikation und der damit verbundenen Änderungen für die Betriebe.</p> <p>Die agroVet GmbH entscheidet bei Änderung der Spezifikation über die Notwendigkeit der Änderung des Zertifizierungsprogramms und die Festsetzung der Frist, bis zu welcher die entsprechenden Anforderungen von den Betrieben umgesetzt werden müssen (falls dies nicht in den geänderten Richtlinien genannt ist).</p>	<p><a href="http://www.agrovet.at">www.agrovet.at</a></p>
<p><b>Vermarktung des Programmes</b></p> <p>Betriebe, die von der agroVet GmbH zertifiziert werden und die Zertifizierungsanforderungen erfüllen, dürfen auf das Zertifizierungsprogramm der agroVet GmbH Bezug nehmen.</p>	